

Zur Vorlage an die am 21. Mai 2024 stattfindende
143. ordentliche Hauptversammlung der
UBM Development AG

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Gemäß § 87 Abs 2 Aktiengesetz (AktG) hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen oder vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Ich verfüge damit über die fachliche Qualifikation, die für die Tätigkeit des Aufsichtsrats der **UBM Development AG** erforderlich ist.

Weiters erkläre ich hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt habe und nach meiner Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2, insbesondere des § 86 Abs 2 Z 1 iVm § 86 Abs 3 AktG (Überschreiten der gesetzlichen Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten) und § 86 Abs 4 AktG bestehen.

Beilage:
Lebenslauf

Münster, 15.04.24

Ort, Datum

Dr. Susanne Weiss
[unbeglaubigte Fertigung]

1. Erklärung zur Unabhängigkeit gemäß Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex

Gemäß § 12 Abs (2) der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der UBM Development AG erkläre ich, dass ich als Aufsichtsratsmitglied der UBM Development AG in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur UBM Development AG oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, mein Verhalten zu beeinflussen.

Bezüglich Befangenheit bestätige ich hiermit die gemäß Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern wie folgt:

1. Ich war in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der UBM Development AG oder eines Tochterunternehmens der UBM Development AG.
2. Ich unterhalte und unterhielt zur UBM Development AG oder einem Tochterunternehmen der UBM Development AG kein Geschäftsverhältnis in einem für mich bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen ich ein erhebliches wirtschaftliches Interesse habe, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern.
3. Ich war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der UBM Development AG oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
4. Ich bin nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der UBM Development AG Aufsichtsratsmitglied ist.
5. Ich gehöre nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat an, sofern auf mich nicht die Ausnahmeregelung für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten, zum Tragen kommt.
6. Ich bin kein enger Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds der UBM Development AG oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten 1. bis 5. beschriebenen Position befinden.

Es liegen daher keine Umstände vor, die aus meiner Sicht Zweifel an meiner Unabhängigkeit erwecken würden.

Münchener, 15.04.24 _____
Ort, Datum Unterschrift

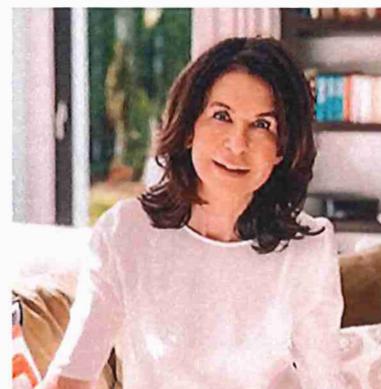
2. Erklärung gemäß Regel 54 des Österreichischen Corporate Governance Kodex

Gemäß Regel 54 des Österreichischen Corporate Governance Kodex erkläre ich hiermit, dass ich als Aufsichtsratsmitglied der UBM Development AG nicht Anteilseigner der UBM Development AG mit einer Beteiligung von mehr als 10 % bin oder dessen Interesse verrete.

Münchener, 15.04.24 _____
Ort, Datum Unterschrift

Dr. Susanne Weiss

Frau Dr. Susanne Weiss ist Unternehmerin und
Wirtschaftsanwältin in München.
Sie berät schwerpunktmäßig in den Bereichen Mergers
& Acquisitions, Aktien- und Gesellschaftsrecht und Bankrecht.



Fachliche Qualifikationen:

Berufserfahrung:

- Wirtschaftsanwältin in München seit 1989
- Partnerin und Gründungsmitglied der Rechtsanwaltskanzlei Weiss, Walter, Fischer-Zernin in München seit 1993

Ausbildung:

- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kartellrecht bei Prof. Dr. Robert Knöpfle
- Promotion im Kartellrecht an der Universität Regensburg zum Thema "Das Konzept der Gewinnbegrenzung für die Preishöhenkontrolle über marktbeherrschende Unternehmen"

Organfunktionen:

Aufsichtsrat:

- ROFA AG, Kolbermoor, Vorsitzende
- Wacker Chemie AG, München, Mitglied
- UBM Development AG, Wien, Mitglied
- PORR AG, Wien, Mitglied

Geschäftsführerin:

- Blue Elephant Holding GmbH
- TW Beteiligungen GmbH

Geschäftsführende Gesellschafterin:

- KHW Beteiligungsgesellschaft mbH, München
- SW Beteiligungsgesellschaft mbH, Kitzbühel
- JS Projektentwicklung GmbH, Salching
- StartHome Projektentwicklungs GmbH, München

Sprecherin der Geschäftsführung:

- Dr. Alexander Wacker Familiengesellschaft mbH, München

Beirat:

- ALU-SOMMER GmbH, Vorsitzende, Stoob

Veröffentlichungen:

- "Cash-Pooling-Management" in Business & Law 2007, S. 50 -51
- "Die Sevic-Entscheidung des EuGH -"sudden death" für Societas Europaea und Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verschmelzung und Wegbereiter für grenzüberschreitende Spaltungen?" in: WM 13/2007, S. 580 -585
- "Die Societas Europaea -eine gelungene Rechtsform?" in: manager-magazin.de, 13.02.2006§"Societas Europaea -Der Siegeszug des deutschen Mitbestimmungsrechts in Europa?" in: NZG 4/2006, S. 121 -126
- Variabler Kaufpreis bei Unternehmenstransaktionen -Streit inbegriffen; in: Business & Law 2005, S. 64 -65
- "Wird das UMAG die Haftung und Inanspruchnahme der Unternehmensleiter verändern?", in: WM 2005, S. 162 -171§Veröffentlichungen in Wirtschaftspresse
- Kolumne "Manager Magazin"
- "Das Konzept der Gewinnbegrenzung für die Preishöhenkontrolle über marktbeherrschende Unternehmen"